

Satzung der Gemeinde Handewitt über die Nutzung der Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule und die Erhebung von Nutzungsgebühren an den Schulstandorten Jarplund und Weding der Siegfried-Lenz-Schule

Präambel

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen, der §§ 6 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H S. 27) mit den ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Siegfried-Lenz-Schule Handewitt ist eine anerkannte Offene Ganztagsschule (OGS) im Sinne des § 6 des Schulgesetzes und bietet für Kinder im Grundschulalter, über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichtsangebotes hinaus Betreuungsangebote an den Standorten Jarplund und Weding an. Unabhängig von der Trägerschaft der Angebote, ist diese Satzung für die Betreuungsangebote an den Schulstandorten Jarplund und Weding anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuungsangebote für Grundschüler an den Schulstandorten Jarplund und Weding der Gemeinde Handewitt.

(2) Die Trägerschaft obliegt am Standort Weding der Gemeinde Handewitt und am Standort Jarplund dem Trägerverein offene Jugendarbeit e. V.. Die Gemeinde Handewitt betreibt das Betreuungsangebot in Weding als unselbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme der Betreuungsangebote für Grundschulkinder

(1) Mit den Betreuungsangeboten an den Grundschulen sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsbererechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig sind.

(2) Das Betreuungsangebot erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulstandorte Jarplund und Weding der Klassen 1 bis 4 offen.

§ 3 Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Betreuungsangebote werden durch eine pädagogische Fachkraft (Erzieher*in) geleitet, die in enger Zusammenarbeit mit der OGS, dem Schulträger und der Standortschulleitung die Angebote organisiert.

(2) Die Betreuungsangebote finden an jedem Schultag ab 11:30 Uhr und an den beweglichen Ferientagen ab 7:15 Uhr statt.

Die Betreuungszeit ist jeweils montags bis freitags ab Schulschluss bis 15:00 Uhr in Weding und bis 17:00 Uhr in Jarplund, sofern für mindestens 3 Kinder dieser Betreuungsbedarf verbindlich angemeldet wird.

(3) Die betreuten Ferienwochen werden am Ende des Jahres für das kommende Jahr bekannt gegeben. Kinder aus Jarplund können die Ferienbetreuung in Weding nutzen und umgekehrt. Die Anmeldung muss bis spätestens 6 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen. Wird die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Die Ferienbetreuung findet nur statt,

wenn mindestens 8 Kinder angemeldet sind. Die Zahl der Plätze ist auf 25 Kinder begrenzt. Die Betreuung wird von 7:15 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten.

(4) Muss das Betreuungsangebot aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler*innen oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeiter*innen für die Zeiten, in denen die Schüler*innen für die Betreuung angemeldet wurden. Die Betreuung erfolgt mit der Übernahme der Schulkinder durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt. Ein außerhalb der gebuchten Betreuungszeit liegender Aufenthalt auf dem Schulgelände fällt nicht unter die Aufsicht der Mitarbeiter*innen des Betreuungsangebotes.

(2) Die Mitarbeiter*innen müssen vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und alle 5 Jahre erneuert werden

(3) Die Schüler*innen haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Aufnahme der Schüler*innen erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein Verbleib bis zum Ende des vierten Schuljahres ist ohne erneute Antragstellung möglich. Eine tage- oder stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die erforderlichen Betreuungszeiten werden mit den Erziehungsberechtigten individuell abgestimmt.

(2) Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates und schriftlicher Aufnahmebestätigung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

(1) Eine Abmeldung der Schüler*innen ist in der Regel nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung der Schüler*innen muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Betreuung vorgelegt werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Das besondere Kündigungsrecht besteht, wenn Beitragserhöhungen nach dem 31. Mai eines Jahres bekanntgegeben werden, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Stundenplanes oder wenn persönliche Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Die schriftliche Kündigung ist an die Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt zu richten.

(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht gezahlt oder wird ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat mehrfach nicht eingelöst, so ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt. Ein Ausgleich von rückständigen Forderungen löst keinen erneuten Anspruch auf einen Betreuungsplatz aus.

(4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ein Schüler von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an den Schulstandorten Jarplund und Weding werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren von den Erziehungsberechtigten erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt ab 01.02.2022:

- für die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr (Maxitarif)	monatlich	85,00 €
- für die Betreuungszeit bis 14:30 Uhr	monatlich	75,00 €
- für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr	monatlich	65,00 €

für die Inanspruchnahme der verlängerten Betreuungszeiten in Jarplund

- für die Betreuungszeit bis 16:00 Uhr zusätzlich	monatlich	50,00 €
- für die Betreuungszeit bis 17:00 Uhr zusätzlich	monatlich	100,00 €

- für die Ferienbetreuung täglich 12,50 €,
wenn die Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule angemeldet sind.

Freie Plätze in der Ferienbetreuung stehen allen Schüler*innen der Grundschulen für 15,00 € täglich zur Verfügung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung beginnt mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerin/des Schülers. Wird eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schuljahres angemeldet, wird für den Aufnahmemonat ab dem 1. die volle und ab dem 16. die halbe Monatsgebühr berechnet.

(4) Das Gebührenjahr ist auf den 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres festgelegt. Die monatliche Gebühr gemäß Absatz 2 ist 12-mal pro Gebührenjahr zu entrichten.

(5) **Gebührensschuldner** ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen **Gebührensschuldner**, haftet jede als **Gesamtschuldner**.

(6) Die Gebührenpflicht endet am 31.07. des Jahres, in dem die Schülerin/der Schüler die vierte Klasse beendet. Bei einer Kündigung oder einem Ausschluss gelten die Fristen des § 6. Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) ist eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr nicht möglich.

(7) Besuchen Geschwisterkinder die Betreuungsangebote, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100%.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung oder Befreiung im Rahmen des Sozialpasses der Gemeinde Handewitt. Diese ist angelehnt an die Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ermäßigung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 8 Mittagsangebot

(1) Die Teilnehmer des Betreuungsangebotes haben zusätzlich die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit Salat und Dessert einzunehmen. Die Kosten sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und werden über einen Dienstleister abgerechnet.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Gebühren für zurückliegende Zeiten sind zum 15. des Folgemonats fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt, so ist dieser zu berücksichtigen.

§10 Versicherungen

- (1) Für die Dauer der Betreuung sowie für den Heimweg besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für einen etwaigen Schaden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 11 Mitteilungspflichten

- (1) Soweit Schüler*innen in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Betreuungsangebot teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (2) Krankheiten wie Corona, Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Handewitt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen oder des Schülers und des oder die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.
- (2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Handewitt, 24.11.2021

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -

Thomas Rasmussen

